Kerstin Velhorst

Das Exportjahr C B A M

Carbon Border Adjustment Mechanism



Märkte Weltweit Medien ist eine Kooperation der MBM Martin Brückner Medien GmbH, Frankfurt und der Pro Management Verlag GmbH, Augsburg

Pro Management Verlag GmbH Halderstraße 25 86150 Augsburg MBM Martin Brückner Medien GmbH Rudolfstraße 22–24 60327 Frankfurt am Main

Weitere Informationen finden Sie auch unter:

www.mwm-medien.de sowie in unseren Fachbüchern: Warenursprung und Präferenzen Das Exportjahr – Embargos

Kundenservice:

Telefon: +49 821 24280-0 Telefax: +49 821 24280-49 E-Mail: info@mwm-medien.de

ISBN: 978-3-945412-88-6

© 2024 Pro Management Verlag GmbH, Augsburg

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt auch für die fotomechanische Vervielfältigung (Fotokopie/Mikrokopie) und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Hinsichtlich der in diesem Werk ggf. enthaltenen Texte von Normen weisen wir darauf hin, dass rechtsverbindlich allein die amtlich verkündeten Texte sind.

Satz: Pro Management Verlag GmbH, Augsburg

Coverbild: Adobe Stock, Freepik

1 Vorwort

Das Klima wandelt sich. Schneller als gedacht. Die Umwelt zeigt es uns nahezu an jedem Tag. Als Reaktion darauf hat die EU einen Aktionsplan ins Leben gerufen, der nun von der Wirtschaft umgesetzt werden soll. Im Herbst 2023 sind die ersten Berichtsläufe gestartet worden und die Unternehmen zur Berichtserstattung verpflichtet worden.

Daher ist alles noch sehr frisch und der Umgang mit den bereitgestellten Datenbanken, Templates und Standardwerten, Meldeformen und vieles mehr, steckt noch in den Kinderschuhen und läuft noch nicht so rund, wie es sollte.

Auch für den Gesetzgeber sind die kommenden zwei Jahre gefüllt mit Lernansätzen und Rückmeldungen von den Unternehmen, was funktioniert und was nicht.

Dieses E-Book soll den aktuellen Stand wiedergeben und die vorhandenen Informationen und deren Quellen benennen.

Daher wird es in den kommenden Monaten Updates zum CBAM Stand geben.

Wenn Sie branchenspezifischen News einbringen möchten, würden wir uns freuen, diese aufnehmen zu können.

Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

3 Wer ist betroffen?

Betroffen von CBAM sind alle Unternehmen, die bestimmte Waren aus einem Drittland, also einem Land außerhalb der EU, in das Zollgebiet der EU importieren. Die betroffenen Waren werden in Kapitel 3 benannt.

Doch nicht jedes Unternehmen importiert direkt.

Die Importe und die damit verbundenen CBAM Erklärungen können somit bei kleineren Mengen von Dienstleistern oder nationalen Distributoren vorgenommen werden.

4 Welche Waren sind betroffen?

Die Meldepflicht ist an die Warentarifnummer gekoppelt. Wieder einmal mehr ist die korrekte Einreihung in den Warentarif von elementarer Bedeutung!

4.1 Information aus dem EZT

Auch im Elektronischen Zolltarif, EZT, werden Sie auf eine mögliche Meldung hingewiesen:

Zement	
KN Code – Kombinierte Nomenklatur	Treibhausgas
2507 00 80 — Anderer kaolinischer Ton und Lehm	Kohlendioxid
2523 10 00 — Zementklinker	Kohlendioxid
2523 21 00 — weißer Port- landzement, auch künstlich gefärbt	Kohlendioxid
2523 29 00 — anderer Portlandzement	Kohlendioxid
2523 30 00 — Tonerdezement	Kohlendioxid
2523 90 00 — anderer Zement	Kohlendioxid
Strom	
KN Code – Kombinierte Nomenklatur	Treibhausgas
2716 00 00 — Elektrischer Strom	Kohlendioxid

5.3 Strom

Stromimporte sind dann nicht zu melden, wenn das Nicht-EU-Land so eng mit dem EU-Binnenmarkt verwoben ist, das keine technische Abgrenezung möglich ist.

5.4 Mindermengen - De-Minimis

Kleinmengen von einem Wert von 150 Euro pro Sendung sind nicht zu melden. Das gilt auch schon für die Einführungsphase.

6 Meldeformen

6.1 Meldepflicht

In der Übergangsphase besteht für alle Einführer bzw. deren benannte indirekte Zollvertreter die Pflicht der CBAM-Meldung, dem sogenannten CBAM-Bericht. Erstmalig war dieser im Januar 2024 für das IV. Quartal 2023 abzugeben.

Zu melden sind Waren die für den Freien Verkehr der EU bestimmt sind sowie Waren der aktiven Veredelung, wenn die aus diesen Waren entstandenen Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden.

Dies gilt auch dann, wenn die entstandenen Veredelungserzeugnisse nicht dem Anwendungsbereich der CBAM-VO unterliegen (vgl. Artikel 34 CBAM-VO i.V.m. Artikel 6 Durchführungsverordnung (EU) 2023/1773).